



**Pressemitteilung vom 10 Mai 2010**

## **ASA fordert Paradigmenwechsel im nationalen Recht**

Im Zuge der Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V. ein Paradigmenwechsel im nationalen Recht erforderlich. Die ASA vertritt die Auffassung, dass insbesondere die bisherigen Regelungen zur Verpackungsverordnung auf den Prüfstand gestellt werden sollten.

Grundsätzlich begrüßt die ASA den Ansatz, die Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (EU-AbfRRL) möglichst unverändert in den Arbeitsentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG) zu übernehmen und dabei Strukturen und Elemente des bestehenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes weitgehend zu erhalten. Bei der Überarbeitung dieses grundlegenden Gesetzes sollte aber vermieden werden, zahlreiche wesentliche Bestimmungen über den Weg von Rechtsverordnungen regeln zu lassen. Stattdessen sollten diese eindeutig im Gesetz formuliert werden.

Der Ansatz, die Vorgaben der EU-AbfRRL im Arbeitsentwurf KrWG umzusetzen, sollte aber auch konsequent verfolgt werden. Die AbfRRL enthält die Zielvorgabe, bis 2015 die getrennte Sammlung mindestens von Papier, Metall, Kunststoffe und Glas einzuführen. Der Vorrang der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen soll dadurch umgesetzt werden. Das europäische Recht stellt für das Getrenntsammlungsgebot auf die stofflichen Fraktionen ab und unterscheidet nicht nach den Verwendungszwecken. Damit geht das europäische Recht einen anderen Weg als Deutschland, das am Verursacherprinzip ausgerichtet duale Erfassungssysteme für Verpackungsabfälle eingeführt hat. Das europäische Recht fordert eine Getrenntsammlung der genannten Fraktionen unabhängig davon, ob es sich um Verpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen handelt.

Damit wird auch im nationalen Recht ein Paradigmenwechsel erforderlich. Die bisherigen Regelungen zur Verpackungsentorgung müssen vor diesem Hintergrund auf den Prüfstand gestellt werden. Der Arbeitsentwurf des KrWG trägt diesem dringenden Reformbedarf nicht ausreichend Rechnung.

Der Arbeitsentwurf des KrWG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme, „jeweils auch in einer einheitlichen Wertstofftonne gemeinsam mit gleichartigen oder auf dem gleichen Wege zu verwendenden Erzeugnissen, die einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen.“ Im Begleitschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird die „Wertstofftonne“ als „gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen“ bezeichnet und zugleich der Hinweis aufgenommen, dass die „konzeptionellen Vorarbeiten (...) parallel zum Gesetzgebungsverfahren weiter laufen“.

Die ASA kritisiert insoweit, dass der Begriff der „Wertstofftonne“ (und auch des „Wertstoffs“) nicht definiert wird, da z. B. die vom BMU unterstellte Beschränkung auf „Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen“ nicht zwingend ist. Vor allem aber wird die eigentliche Auseinandersetzung über die Verordnung(en) auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, da erst der Entwurf einer Verordnung Klarheit darüber brächte, wie diese konkret ausgestaltet sein sollen.

Um den europäischen Vorgaben Rechnung zu tragen und zu praktikablen und für den Bürger kostengünstigen Systemen der getrennten Erfassung der stofflich verwertbaren Abfallfraktionen zu kommen, bedarf es einer grundlegenden Reform. Klargestellt werden muss, dass die getrennte Sammlung der genannten Fraktionen Aufgabe der Kommunen ist und bei Einführung solcher Systeme die bisherigen Systembetreiber zur Mitbenutzung und Kostenbeteiligung verpflichtet sind.

Ausdrücklich unterstützt die ASA den Ansatz, die fünf-stufige Abfallhierarchie in nationales Recht zu überführen und dem Gedanken Rechnung zu tragen, das Recycling von im Abfall enthaltenen Wertstoffen aus

Gründen des Ressourcenschutzes zu fördern. Aus Sicht der ASA sollte aber statt der Möglichkeit zur flexiblen Gestaltung der Hierarchiestufen deren Pflicht im Gesetz verankert werden. Es muss die Option gewählt werden, die insgesamt – auch bei Abweichung von der Abfallhierarchie - das beste Ergebnis für den Umweltschutz erbringt. Eine starre Forderung, der stofflichen Verwertung per se Vorrang vor der energetischen Verwertung einzuräumen erscheint praxisfern. Der stofflichen Verwertung sollte dann der Vorrang eingeräumt werden, wenn ein hochwertiges Recycling möglich ist und für den stofflich zu verwertenden Abfallstrom eine Nachfrage am Markt besteht.

Der Begriff der Hochwertigkeit der energetischen Verwertung ist hierbei zu konkretisieren. Beispiel hierfür können die Regelungen für Bioabfallmasse im Arbeitsentwurf KrWG sein. Eine hochwertige energetische Verwertung sollte aber nicht an das Heizwertkriterium gebunden sein. Der Vorrang des Verwertungsverfahrens ist aus Sicht der ASA an einen umfassenden fachlich anerkannten Nachweis der hochwertigen Nutzung im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes zu binden.

Die im Arbeitsentwurf KrWG, Anhang 2, definierte Berechnungsformel für die Energieeffizienz ist für die auf eine Stoffstromtrennung und die Verwertung der Brennstofffraktion in industriellen Anlagen sowie in Anlagen zur Energieversorgung industrieller Anlagen ausgerichtete Aufbereitung von Siedlungsabfällen nicht anwendbar. Außerdem ist der Berechnungsansatz zur Energieeffizienz bezüglich der thermodynamischen Grundlagen fachlich sehr umstritten und lässt keinen Rückschluss auf die Höhe des erzielten Nutzens (Ressourcen- und Klimaschutz) zu!

Der mit der energetischen Verwertung erzielte Nutzen lässt sich über die Berechnung des Netto-Primärwirkungsgrades und der CO<sub>2</sub>-Gutschrift bestimmen, die deutlich von den Randbedingungen der energetischen Verwertungsanlage beeinflusst wird. Hierzu liegt mit der VDI-Richtlinie 3460 Blatt 2 „Emissionsminderung – Energieumwandlung bei der thermischen Abfallbehandlung“ eine bereits anerkannte Berechnungsmethode vor.

Entsprechend sollten im Anhang des KrWG oder im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnungen Methoden zur Bestimmung der Hochwertigkeit der Verwertung, z. B. gemäß der o. g. VDI-Richtlinie und die daraus abzuleitenden Anforderungen festgelegt werden. Ebenso ist die Hochwertigkeit der Verwertung durch Qualitätssicherungssysteme nachzuweisen.

Die weitergehende und vollständige Fassung der ASA-Stellungnahme zum KrWG steht auf der Internetseite der ASA zum Download zur Verfügung.

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V. vertritt die Interessen der Betreiber von Anlagen mit MBA-Technologie in Deutschland. Die ASA pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden aus dem Bereich der Entsorgungswirtschaft. Sie berät und informiert ihre aktuell 45 Mitgliedsbetriebe und fördert den Erfahrungsaustausch sowie die Mitarbeiterqualifizierung. Bei Fragen steht die Geschäftsstelle der ASA e. V. gerne zur Verfügung.

ASA e.V. Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung  
im Hause der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH  
Michael Balhar  
- Geschäftsstelle -  
Westring 10  
59320 Ennigerloh  
Tel.: +49 2524 9307 – 18  
Fax: +49 2524 9307 – 12  
michael.balhar@asa-ev.de  
www.asa-ev.de